



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.194/32-II/A/1/b/92

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betreff GESETZENTWURF	
738	-GE/19 P2
Datum:	3. DEZ. 1992
Verteilt	14. Dez. 1992

H Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Fröhlich

2543

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das BKA - Sektion II 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten, mit Note des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 27. Oktober 1992, GZ 12.940/102-III/2/92, versandten Gesetzesentwurf.

Beilagen

25. November 1992
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.194/32-II/A/1/b/92

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

1014 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Fröhlich	2543	12.940/102-III/2/92
		27. Oktober 1992

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren**

Das Bundeskanzleramt - Sektion II nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

Zu Z 2 und 10 (§ 9 Abs. 5 und § 56 Abs. 8):

Im Betreuungsteil (ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit) sollte der ausschließliche Einsatz von Erziehern vorgesehen werden (siehe die ho. Stellungnahme zum Entwurf einer 14. SchOG-Novelle, GZ 921.194/28-II/A/1/b/92). Entsprechend wäre daher auch die Formulierung des § 9 Abs. 5 und des § 56 Abs. 8 SchUG zu adaptieren.

Zu Z 3 und 6 (§ 12a und § 45 Abs. 7):

Die (für ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles) vorgesehene Anmeldung für bloß einzelne Tage der Woche in Verbindung mit der großzügigen Regelung über die Erlaubnis zum Fernbleiben ("vertretbare Gründe") unterstreichen den bereits in der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer 14. SchOG-Novelle hervorgehobenen Bedarf nach folgender Klarstellung: Es wäre im Zusammenhang mit den Regelungen über die Gruppengröße klarzustellen, daß die erforderlichen Schülerzahlen für jeden Wochentag gesondert zu ermitteln sind, weil bei ge-

- 2 -

trennter Abfolge auch die Teilnahme am Betreuungsteil auf einzelne Wochentage beschränkt sein kann. Eine andere als eine tageweise Betrachtung könnte - besonders in Verbindung mit den großzügigen Regelungen über das Fernbleiben - de facto zu Kleinstgruppen führen.

Zu Z 9 (§ 55a):

Gegen die Formulierung des § 55a bestehen - wie schon zum diesbezüglichen Teil des Entwurfes aus dem Jahre 1989 (do. GZ 12.690/20-III/2/89, ho. Stellungnahme unter GZ 921.194/29-II/A/1/89) - erhebliche Bedenken. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, inwieweit die hier angesprochene Erziehungsarbeit im Betreuungsteil einer Vorbereitung bedarf und was sie umfassen sollte.

Die im Begleitschreiben in Aussicht genommene Verwendung der Kurzbezeichnungen "Tagesheimschule" (ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles) und "Ganztagschule" (ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles) sollte vermieden werden, um (unzutreffende) Ableitungen aus den gleichnamigen Schulversuchen zu vermeiden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

25. November 1992
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

